

Ausgehend von den in der Verfassung der DDR fixierten Recht und der Pflicht der Eltern und Erziehungsberechtigten für die Erziehung ihrer Kinder (vgl. Art. 38 Abs. 1 Verf.) und der dazu im Jugendgesetz der DDR (vgl. § 2 Abs. 3 Jugendgesetz) sowie im Familiengesetzbuch der DDR enthaltenen Regelungen (vgl. §§ 42 bis 53 FGB), tragen **die Eltern und Erziehungsberechtigten auch dann Verantwortung** für ihre minderjährigen Kinder, wenn diese infolge einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und zum Vollzug dieser Strafe in ein Jugendhaus eingewiesen werden.

Unter Berücksichtigung der konkreten Situation und der Beziehungen, die zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern bzw. anderen Erziehungsberechtigten bestehen, ist eine Zusammenarbeit anzustreben und durchzuführen, um mit Unterstützung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Jugendlichen zu beeinflussen und abgestimmte Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen. Dies setzt oftmals voraus, daß durch beauftragte Strafvollzugsangehörige bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten das richtige Verständnis für die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und deren Vollzug geweckt wird.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist vor allem durch Aussprachen über die festgelegten Erziehungsmaßnahmen und die erreichten Resultate, die Ergebnisse der Berufsausbildung und die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu verwirklichen (vgl. § 48 der 1. DB zum StVG).

Auf dieser Basis können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auch ihren unmittelbaren Einfluß auf die Jugendlichen im Rahmen der persönlichen Verbindungen (vgl. § 29) ausüben. Aussprachen bzw. Gespräche zwischen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und den Jugendlichen können auch als Rechenschaftslegung der Jugendlichen vorgenommen werden, wobei das Anliegen dieser Maßnahmen darin besteht, die Jugendlichen zu veranlassen, ihr eigenes Verhalten und die Erfüllung der sich für sie aus dem Erziehungs- und Bildungsprozeß ergebenden Aufgaben und Pflichten einzuschätzen und Schlußfolgerungen für ihr weiteres Verhalten zu ziehen.